Kulturförderrichtlinien der Gemeinde Heek vom 15.12.2021

Der Rat der Gemeinde Heek hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 die folgende Kulturförderrichtlinie rückwirkend zum 01.01.2021 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Heek begrüßt die von den ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Gruppierungen zum Wohle der Gemeinschaft geleistete Arbeit. Ohne das kontinuierliche Engagement einer Vielzahl ehrenamtlich Tätiger ist das vielfältige lebendige Vereinsgeschehen in unserer Gemeinde nicht denkbar. Sie sieht daher in der Unterstützung des Vereinswesens eine besondere Verpflichtung.

Die Vereine, Verbände und Gruppierungen sollen in die Lage versetzt werden, über längere Zeiträume hinweg zu disponieren, um die Zuschüsse zweckentsprechend einsetzen zu können.

Mit dieser Richtlinie fördert die Gemeinde Heek die Kultur-, Heimat-, und Brauchtumsvereine sowie sonstigen kulturell tätigen Verbände und Gruppierungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

Für die Sportvereine gelten gesonderte Sportförderrichtlinien.

1.1 Förderberechtigt

Förderberechtigt sind Vereine, Verbände bzw. vereinsähnliche Gruppierungen, die
- ihren Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in Heek haben,
- öffentliche Veranstaltungen in der Gemeinde Heek durchführen oder daran teilnehmen,
- einen regelmäßigen Beitrag für Kultur, Heimat, Brauchtum oder Soziales in der Gemeinde leisten.

Über die Aufnahme neuer Vereine, Verbände und Gruppierungen entscheidet der Rat.

Förderungen für Stammtische, Kegelclubs oder ähnliche Gruppierungen sind ausgeschlossen.

1.2 Formen der Förderung

Es wird zwischen laufenden und einmaligen Zuschüssen unterschieden. Dabei werden Pauschalen und Zuschüsse zu Einzelmaßnahmen gewährt.

1.3 Antragstellung

Grundsätzlich werden finanzielle Leistungen nur auf vorherigen Antrag (Antragsfrist: 30.06. des laufenden Jahres) gewährt, soweit in diesen Richtlinien nicht Besonderheiten aufgeführt sind. Der Antrag ist an die Gemeinde Heek zu richten. Für die Grundförderungen ist kein gesonderter Antrag notwendig.

Sollte der Verein, Verband oder die Gruppierung nicht mehr existieren, ist die Gemeinde unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

Beschaffungen vor Entscheidung der Fachgremien sind förderunschädlich, wenn die Gemeinde Heek die Förderunschädlichkeit auf Antrag vorher schriftlich bestätigt hat. Dabei hat der Verein die Notwendigkeit und die Dringlichkeit der Maßnahme sowie die Angemessenheit des Preises in der Höhe darzulegen. Vor der Auszahlung des Zuschusses sind entsprechende Nachweise (Rechnung etc.) vorzulegen.

Zuschüsse zu Anträgen, die nach Beschaffung gestellt werden, werden nicht berücksichtigt.

1.4 Entscheidungen

1.4.1
Die Zuständigkeit für die Entscheidung richtet sich nach der Gemeindeordnung NRW sowie nach der zurzeit gültigen Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Heek. Die Plausibilität des Antrages ist zu prüfen und die bisherige Förderung des antragstellenden Vereins in den letzten fünf Jahren zu beachten.

1.4.2
Die Verwaltung kann bei Anträgen mit einer Fördersumme bis 500 € selbst entscheiden. Der Fachausschuss erhält in seinen Sitzungen eine Aufstellung über die beantragten Projekte, über die von der Verwaltung entschieden wurde.

1.5 Rechtsanspruch

Ein Anspruch auf einen Zuschuss besteht nicht. Eine Bezuschussung kann nur im Rahmen der vom Rat genehmigten Haushaltsmittel pro Haushaltsjahr erfolgen.

§ 2 Finanzielle Förderung

2.1 Grundförderung

Die Vereine, Verbände und Gruppierungen finanzieren sich grundsätzlich durch Beiträge. Die pauschalierte Grundförderung kann deshalb nur einen unterstützenden Charakter haben.

2.1.1 Grundzuschuss

Die förderungswürdigen Vereine, Verbände und Gruppierungen erhalten für ihre Aktivitäten folgenden Grundzuschuss:

Musikverein Heek	1.700,-- €
Musikverein Nienborg	1.700,-- €
Kirchenchor Heek	200,-- €
Chor Dacapo Heek	200,-- €
Kinderchor Heek	200,-- €
Kinderchor Ahle	200,-- €
Kirchenchor Nienborg	200,-- €
Chor Singfonie Nienborg	200,-- €
KAB Heek	275,-- €
KAB Nienborg	275,-- €

Kolping Heek	275,-- €
Landjugend Heek	200,-- €
Landjugend Nienborg	200,-- €
Landjugend Ahle	200,-- €
Schönstatt Heek	150,-- €
Frauengemeinschaft Heek	150,-- €
Frauengemeinschaft Nienborg	150,-- €
Frauengemeinschaft Ahle	150,-- €
Ev. Frauenhilfe Heek	150,-- €
Landfrauengemeinschaft Heek	150,-- €
Heimat- u. Schützenverein Heek	175,-- €
Heimatverein Nienborg e.V.	175,-- €
VdK Nienborg	175,-- €
VdK Heek	175,-- €
Jugendfeuerwehr	200,-- €

Zuschüsse zu Nikolausfeiern/umzüge

Nikolausgesellschaft Nienborg	175,-- €
Freiwillige Feuerwehr Heek (Nikolaus)	225,-- €
Schützenverein Wext, Wichum, Ammert, Callenbeck	125,-- €
St. Nikolaus Initiative Ahler Kapelle	125,-- €
Schützenverein Ahle 1878	125,-- €
Kindergarten St. Peter und Paul	50,-- €
Kindergarten St. Franziskus	50,-- €
Kindergarten St. Ludgerus	50,-- €
Kindergarten St. Marien	50,-- €
Kindergarten St. Johannes Heek	50,-- €
DRK Kita Heek	50,-- €
Kita “Zum Tannenkamp”	50,-- €

2.1.2 Kinder- und Jugendpauschale

Jede/r Verein, Verband oder Gruppierung mit **aktiven** Kinder- oder Jugendabteilungen und regelmäßigen Kinder- oder Jugendangeboten (mindestens 10 Angebotstage pro Jahr) erhält für die Mitglieder unter 18 Jahren auf Antrag einen zusätzlichen Zuschuss von 8 € pro **aktive/s/n** Kind/Jugendlichen. Ein Nachweis über die durchgeführten Angebotstage im vorausgegangenen Jahr ist bei der Antragstellung zu erbringen.

Von dieser Regelung ausgenommen sind die Schützenvereine und die Kindergärten sowie Krabbelgruppen.

Da die KAB Heek erhält für die jährlich durchgeführte Stadtranderholung einen gesonderten Zuschuss i.H.v. 9.500 Euro. Eine zusätzliche Förderung der Stadtranderholung über die Kinder- und Jugendpauschale ist daher ausgeschlossen

Der Antrag muss den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Kindes/Jugendlichen enthalten.

2.1.3 Dirigenten

Musikkapellen erhalten für ihre aktiven Dirigenten (mindestens C1-Schein oder ähnliche bzw. höhere Qualifikation) auf Antrag jährlich 100 € pro Dirigenten.

Chöre erhalten auf Antrag für die Beschäftigung von ausgebildeten Chor-leitern/innen (Dirigenten/innen) einen pauschalen Zuschuss von jährlich 100 €.

Ein Nachweis über die Qualifikation und die aktive Ausübung der Tätigkeit muss vorgelegt werden.

Es wird maximal ein aktiver Dirigent / Chorleiter pro angefangene 50 Vereinsmitglieder gefördert.

2.1.4 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt im 3. Quartal des laufenden Jahres.

2.2 Zuschüsse zur Beschaffung von Geräten oder für Investitionen

Zuschüsse zur Beschaffung von Geräten (z. B. Musikinstrumente o.ä.) werden nicht gewährt.

Für die Gewährung von Zuschüssen für Uniformen wird auf den Beschluss des Ausschusses für Sport, Kultur und Tourismus vom 10.02.2016 verwiesen.

Investive Maßnahmen der Vereine, Verbände und Gruppierungen sind im Einzelfall bis zum 30.10. des Vorjahres zu beantragen. Über die Gewährung von Zuschüssen zu investiven Maßnahmen entscheidet der Rat im Einzelfall im Rahmen der Haushaltsplanberatungen.

2.3 Zuschüsse zu Vereinsjubiläen

Falls eine Jubiläumsveranstaltung stattfindet, kann alle 25 Jahre folgender Zuschuss gewährt werden:

a) bei Jubiläen mit herausragender Bedeutung (100, 200, 300 … Jahre) erhalten Vereine, Verbände und Gruppierungen mit bis zu 100 Mitgliedern einen Zuschuss von 500 € und Vereine, Verbände und Gruppierungen mit mehr als 100 Mitgliedern einen Zuschuss von 1.000 €.

b) bei allen anderen Jubiläen (25, 50, 75, 125, 150, 175 … Jahre) erhalten Vereine, Verbände und Gruppierungen bis zu 100 Mitgliedern einen Zuschuss von 250 € und Vereine, Verbände und Gruppierungen mit mehr als 100 Mitgliedern einen Zuschuss von 500 €.

Ein Verwendungsnachweis ist nicht zu führen.

Antragsfrist: Die Jubiläumsveranstaltung ist bis spätestens zum 31.12. des vorangegangenen Jahres anzuzeigen.

2.4 Zuschüsse für kreative kulturelle Ideen oder besondere Aktionen

Für kreative Ideen oder besondere Aktionen im kulturellen Bereich kann ein Sonderzuschuss bis zu 500 € durch den Ausschuss für Sport, Kultur und Tourismus gewährt werden. Der Antrag ist ebenfalls bis zum 31.12. des vorangegangenen Jahres zu stellen.